

69. 1. Ist im Verfallnisverfahren bei einer gemäß § 254 ZPO. erhobenen Klage zunächst ein Teilverfallnisurteil über den Anspruch auf Rechnungslegung usw. zu erlassen? Umfang der Rechtskraft eines Urteils, durch welches das Bestehen eines Schadenersatzanspruchs festgestellt wird. Ist im späteren Rechtsstreit über den Betrag des Anspruchs die Einrede der Verjährung zulässig?

2. Ist für die rechtlichen Beziehungen zwischen den in verschiedenen Staaten auf denselben Gegenstand erteilten Patenten das Territorialitätsprinzip maßgebend? Verletzungsansprüche des Inhabers der Patente gegen den Hersteller in einem und den Benutzer in einem anderen Staate. Anrechnung des vom Hersteller geleisteten Ersatzes?

ZPO. §§ 254, 256, 322, 304.

PatG. §§ 35, 4.

BGB. § 249.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 4. April 1914 i. S. Fabbrica di Automobili J. (Bekl.) w. D. Motoren-Gesellschaft (Kl.). Rep. I. 3/14.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin des deutschen Patentes Nr. 122766, das eine Kühlvorrichtung für Kraftwagenmotoren betrifft. Auf denselben Gegenstand ist ihr ein schweizerisches Patent erteilt worden. Dieses wurde von dem Fabrikanten M. zu G. in der Schweiz durch die Herstellung einer großen Zahl der geschützten Kühler verletzt. Hierfür hat M. der Klägerin auf Grund rechtskräftiger Verurteilung durch das zuständige schweizerische Gericht Schadensersatz geleistet. Einen Teil der von M. hergestellten Kühler erwarb die Beklagte und baute die Kühler in Kraftwagen ein, die sie im Deutschen Reiche in Verkehr brachte. Die Klägerin erhob deshalb in einem Vorprozesse gegen die Beklagte Klage mit dem Antrage, ihr das Inverkehrbringen der M.'schen Kühler im Deutschen Reiche zu untersagen, die Rechnungslegung aufzugeben und sie zum Schadensersatz zu verurteilen, dessen Betrag nach der Rechnungslegung angegeben werden sollte. Diesem Antrag ist durch das rechtskräftige Versäumnisurteil vom 22. November 1910 in vollem Umfange entsprochen worden. Im jetzigen Rechtsstreite hat die Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung der ziffermäßig angegebenen Entschädigung Klage erhoben. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und eingewendet, daß der Anspruch in Ansehung derjenigen Kühler, die früher als drei Jahre vor Erhebung der Klage des Vorprozesses in das Deutsche Reich eingeführt worden seien, verjährt sei und im übrigen die Klägerin auf ihre Schadensersatzforderung denjenigen Betrag anrechnen müsse, den sie mit Bezug auf dieselben Kühler bereits von dem Fabrikanten M. erhalten habe.

Das Landgericht erachtete diese Einreden für begründet. Auf die Berufung der Klägerin aber verurteilte das Kammergericht die Beklagte nach dem Klagantrage. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„In erster Reihe rügt die Revision, daß das Berufungsgericht bei Verwerfung der Verjährungseinrede die §§ 304, 256, 322 BPD.

verlezt, insbesondere die Grenzen der Rechtskraft eines Urteils verkannt habe. Diese Rüge ist zwar insofern begründet, als das Berufungsgericht zu Unrecht annimmt, daß das im Vorprozeß erlassene, demnächst rechtskräftig gewordene Versäumnisurteil vom 22. November 1910 in seinen Wirkungen einem nach § 304 ZPO. erlassenen Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs gleichzustellen sei. Zur Aufhebung des angefochtenen Urteils kann indes die Rüge nicht führen, da die Einrede der Verjährung sich aus anderen Gründen als hinfällig erweist.

Im Vorprozesse der Parteien hatte die Klägerin geltend gemacht, daß die Beklagte eine größere Anzahl von Kraftfahrzeugen, deren Kühler in das Klägerische Patent 122766 eingriffen, im Gebiete des Deutschen Reichs gewerbsmäßig in Verkehr gebracht hätte. Mit der am 5. Oktober 1910 zugestellten Klage hatte deshalb die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Unterlassung weiterer Patentverletzungen, zur Rechnungslegung über die von ihr im Deutschen Reich gewerbsmäßig in Verkehr gebrachten, feilgehaltenen oder gebrachten Kraftfahrzeuge mit den bezeichneten Kühlern und zum Erfasse desjenigen Schadens zu verurteilen, der der Klägerin aus dem Inverkehrbringen, Feilhalten oder Gebrauchen jener Kühler entstanden ist und „dessen Höhe nach der Rechnungslegung genauer angegeben werden soll“. Aus dieser Fassung des Antrags geht hervor, daß die Klägerin im Vorprozesse den durch § 254 ZPO. besonders geregelten Weg zur Durchführung ihrer Ansprüche einschlagen wollte, indem sie mit der Klage auf Rechnungslegung die Klage auf Herausgabe des Geschuldeten verband, sich aber die bestimmte Angabe des als Schadenersatz zu zahlenden Betrags bis zum Empfange der Rechnung vorbehielt. Bei einer derartigen Gestaltung der Klage ist, wie das Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat (Entsch des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 59, Bd. 61 S. 405; Warnener Rechtspr. 1908 Nr. 676), zunächst durch Teilurteil über die Verpflichtung des Beklagten zur Rechnungslegung zu entscheiden und erst, nachdem dieses Teilurteil, nötigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung, zur Ausführung gebracht worden ist, über den Anspruch auf die nunmehr bestimmt anzugebende Leistung zu verhandeln und zu erkennen.

Dieser Grundsatz ist auch im Versäumnisverfahren anzuwenden. Läßt sich der Beklagte im Verhandlungstermine nicht vertreten, so

ist das Versäumnisurteil zunächst auf die Entscheidung über die Rechnungslegung zu beschränken, also nur ein Teilversäumnisurteil zu erlassen; erst nach dessen Ausführung ist später das Verfahren über den zu leistenden Schadenersatz fortzulegen. Dies hat das Landgericht im Vorprozesse nicht beachtet, sondern sogleich durch Schluß- und Versäumnisurteil die Beklagte in vollem Umfange nach dem Klagantrage verurteilt. Da dieses Urteil die formelle Rechtskraft beschritten hat, so entsteht bei Prüfung seiner materiellen Wirkung die Frage, in welcher Art der nach der Zivilprozessordnung zulässigen Urteile es einzureihen ist. Maßgebend ist hierfür allein der rechtliche Charakter der Entscheidung, wie er sich aus dem Inhalte der Verurteilung ergibt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 342). Berücksichtigt man nun, daß die Klägerin bei Nachweis eines rechtlichen Interesses an alsbaldiger Feststellung des Rechtsverhältnisses von vornherein neben der Verfolgung des Rechnungslegungsanspruchs gemäß § 256 BPD. auf Feststellung der Schadenersatzpflicht als solcher hätte klagen können (Warneher 1909 Nr. 43, 1911 Nr. 179, 1912 Nr. 281) und daß in diesem Falle der Feststellungsauspruch — abgesehen vom Vorbehalte der späteren genaueren Angabe — den gleichen Inhalt, wie die Urteilsformel des vorerwähnten Versäumnisurteils in ihrem hier interessierenden Teile, gehabt haben würde, so erscheint es unbedenklich, die durch das Versäumnisurteil getroffene Entscheidung über den Schadenersatzanspruch als eine unter § 256 BPD. fallende Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten aufzufassen. Hinsichtlich der materiellen Wirkung der Rechtskraft untersteht das auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses lautende Urteil ebenso, wie jedes andere Endurteil, der Vorschrift des § 322 BPD., wonach sich die Rechtskraft eines Urteils so weit erstreckt, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden worden ist. Demgemäß wird durch ein rechtskräftiges Feststellungsurteil das zwischen den Parteien streitige Rechtsverhältnis unabänderlich so weit festgestellt, als es den unmittelbaren Gegenstand der Entscheidung bildet. In diesem Umfange ist es weiteren Einwendungen der Parteien entzogen und auch vom Richter bei späteren Entscheidungen ohne weitere Prüfung der Richtigkeit als maßgebend hinzunehmen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 346; Warneher 1909 Nr. 43). Zu den hiernach unzulässigen

Einwendungen gehört auch die Einrede der Verjährung (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 66 S. 11), so daß der Verpflichtete des Rechtes, wegen Ablaufs der Verjährungsfrist gemäß § 222 BGB. die Leistung zu verweigern, verlustig geht.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so steht infolge der Rechtskraft des Versäumnisurteils vom 22. November 1910 zwischen den Parteien unabänderlich fest, daß die Beklagte der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen hat, den sie ihr durch das gewerbsmäßige Inverkehrbringen, Feilhalten oder Gebrauchen der oben erwähnten Kraftfahrzeuge innerhalb des Deutschen Reichs zugefügt hat. Wenn sie trotzdem im jetzigen Rechtsstreite geltend macht, daß sie einen Teil des Schadens wegen Verjährung nicht zu ersetzen brauche, so setzt sie sich in unmittelbaren Widerspruch zu der rechtskräftigen und für die Parteien maßgebenden Entscheidung des Vorprozesses, durch die die Schadensersatzpflicht in vollem Umfange festgestellt worden ist. Mit der Einrede der Verjährung kann daher die Beklagte im jetzigen Rechtsstreite nicht gehört werden.

Unbegründet ist auch das weitere Vorbringen der Revision, daß das Berufungsgericht auf den von der Beklagten zu leistenden Schadensersatzbetrag diejenige Summe hätte anrechnen müssen, den die Klägerin mit Bezug auf eben dieselben Kühler von dem Fabrikanten M. zu G. erhalten hat. In tatsächlicher Hinsicht steht nach dem Berufungsurteile fest, daß die Klägerin auf den Kühler, der den Gegenstand des deutschen Patentes 122766 bildet, auch ein schweizerisches Patent erwirkt und wegen Verletzung dieses Patentes den Fabrikanten M. in Anspruch genommen hat, der an sie auf Grund eines rechtskräftigen Urteils des schweizerischen Bundesgerichts zu Lausanne vom 13./27. November 1909 eine Entschädigungssumme von 300000 Frks. nebst Zinsen gezahlt hat. Fest steht ferner, daß die Beklagte die Kühler, die in die nach Deutschland gelieferten Kraftfahrzeuge eingebaut worden sind, von M. bezogen hat und daß die Kühler zu denjenigen gehört haben, durch deren Herstellung M. das schweizerische Patent der Klägerin verletzt und auf die sich der von M. der Klägerin geleistete Schadensersatz bezogen hat. Mit Rücksicht auf diese Tatsachen hat die Beklagte im jetzigen Rechtsstreite verlangt, daß auf den von ihr der Klägerin wegen Verletzung des deutschen Kühlerpatentes zu leistenden Schadensersatz ein ent-

sprechender Teil des von M. bereits für Verletzung des Schweizerischen Patentbesitzes gezahlten Entschädigungsbetrags angerechnet werde. Dieses Verlangen hat das Berufungsgericht für unbegründet erklärt, indem es ausgeführt hat, daß die Klägerin nach dem das Patentrecht beherrschenden Territorialitätsprinzip durch den Eingriff des M. in ihr schweizerisches Patent und durch den Eingriff der Beklagten in ihr deutsches Patent zwei selbständige Schäden erlitten habe, mithin von jedem Verlezer gesondert Schadensersatz fordern könne. Hierdurch erlange die Klägerin auch keine ungerechtfertigte Bereicherung, da sowohl M., wenn er mit Genehmigung der Klägerin die Kühler in der Schweiz hätte herstellen wollen, als auch die Beklagte, wenn sie die Genehmigung der Klägerin zur Verwendung der M.'schen Kühler an den nach dem Deutschen Reiche zu liefernden Kraftfahrzeugen nachgesucht hätte, der Klägerin eine besondere Lizenzgebühr hätte zahlen müssen.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Zutreffend legt das Berufungsgericht bei der Prüfung des inneren Zusammenhanges der von M. und von der Beklagten begangenen Patentverletzungen besonderes Gewicht auf das für die Umgrenzung des subjektiven Patentrechts maßgebende Territorialitätsprinzip. Das aus der Erteilung eines Patentbesitzes entspringende subjektive Recht äußert seine Wirkungen nur innerhalb des Gebiets des Staates, dessen zuständige Behörde das Patent bewilligt hat. Soviel patenterteilende Staaten es gibt, ebensoviele subjektive Patentrechte können auf eine und dieselbe Erfindung verliehen werden. Jedes dieser Patentrechte steht in seinem örtlichen Geltungsbereich unabhängig von den anderen da; seine Wirksamkeit wird von dem Schicksale, das die anderen Patente auf den gleichen Gegenstand trifft, nicht berührt. Unerheblich ist es für den Wirkungsbereich der einzelnen Patente, ob sie sämtlich einer und derselben Person zustehen oder verschiedene Personen daran als Inhaber beteiligt sind. Selbst bei Personeneinheit gibt grundsätzlich die für ein Patent erteilte Lizenz dem Lizenzträger nur die Befugnis, das Patent innerhalb des Staates, von dessen zuständiger Behörde es erteilt worden ist, zu nutzen. Demzufolge darf die in einem Patentstaat rechtmäßig gefertigte Sache nicht in einem anderen Patentstaat ohne besondere Erlaubnis des Patentinhabers in Verkehr gebracht oder

sonst in Benutzung genommen werden (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 51 S. 266).

Hieraus folgt, daß M., als er in der Schweiz ohne Erlaubnis der Klägerin als der Inhaberin des schweizerischen Patentes die patentierten Kühler herstellte, das schweizerische Patent verletzt hat und daß die Beklagte, als sie die Kraftfahrzeuge, an denen sich die von M. hergestellten Kühler befanden, ohne Genehmigung der Klägerin als der Inhaberin des deutschen Patentes innerhalb des Deutschen Reichs gewerbmäßig in Verkehr brachte, in das deutsche Patent eingegriffen hat. Hiernach richten sich die Handlungen des M. und der Beklagten nicht nur gegen verschiedene subjektive Rechte, sondern das Tun eines jeden von ihnen verkörpert einen selbständigen, auf besonderer Entschließung des Verletzers beruhenden Tatbestand. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei der Beklagten auch in subjektiver Hinsicht die die Schadenersatzpflicht begründenden Voraussetzungen des § 35 PatG. erfüllt sind, so ist sie selbständig verpflichtet, für die von ihr begangene Verletzung des deutschen Patentes der Klägerin Entschädigung zu leisten.

Die Anrechnung des von M. der Klägerin gezahlten Betrags auf diese Entschädigung könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die Zahlung des M. nicht nur zur Deckung des durch Verletzung des schweizerischen Patentes der Klägerin zugefügten Schadens bestimmt gewesen wäre, sondern zugleich dazu gedient hätte, die Klägerin wegen des durch Einführung der Kühler nach dem deutschen Reichsgebiet entstehenden Eingriffs in das deutsche Patent schadlos zu halten. Hierfür bieten aber die Feststellungen des Berufungsgerichts und das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 13./27. November 1909 keinen Anhalt. Der Klägerin standen zur Berechnung des ihr durch die Patentverletzung der Beklagten entstandenen Schadens drei Wege offen: sie konnte den Unterschied zwischen der durch die Patentverletzung herbeigeführten Gestaltung ihres Vermögens und dem Zustande geltend machen, in welchem sich ihr Vermögen bei Unterlassung der Patentverletzung befunden haben würde (§ 249 BGB.), statt dessen konnte sie auch die angemessene Lizenzgebühr, also denjenigen Betrag fordern, den sie von der Beklagten für die Erteilung der Erlaubnis zur Einführung der Kühler

in Deutschland üblicher- und billigerweise zu beanspruchen gehabt hätte (Urteil des Reichsgerichts vom 26. Januar 1912, Rep. I. 122/11), und schließlich hätte sie von der Beklagten die Herausgabe des durch die Patentverletzung erzielten Gewinns verlangen können (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 43 S. 56). Die Klägerin hat sich für die zweite Berechnungsart entschieden; demgemäß hat das Berufungsgericht ihr die auf Grund der Aussage des Zeugen U. und des Gutachtens des Sachverständigen V. ermittelte angemessene Lizenzgebühr als Schadenersatz zugesprochen. Mit dieser Gebühr steht die von M. der Klägerin geleistete Zahlung in keinem Zusammenhang. Denn nach dem vorerwähnten schweizerischen Urteile beruht die Festsetzung der Schadenersatzsumme von 300 000 Frks. auf der Erwägung, daß M. durch die in der Schweiz betriebene Herstellung von etwa 11 000 patentverletzenden Kühlern einen Gewinn von etwa 600 000 Frks. erzielt habe, daß er aber nur die Hälfte dieses Gewinns erlangt haben würde, wenn er ein dem Patentschutz nicht unterworfenen Kühlersystem angewendet hätte, und daß er deshalb den Mehrgewinn von 300 000 Frks. an die Klägerin, deren schweizerisches Patent er rechtswidrig benutzt habe, herausgeben müsse. Hiernach stellt sich die von M. der Klägerin geleistete Zahlung nur dar als die Entschädigung für die in der Schweiz erfolgte Verletzung des schweizerischen Patentes.

Das hat auch das schweizerische Bundesgericht zu Lausanne in seinem späteren Urteile vom 16. Dezember 1910 ausdrücklich anerkannt, in dem es hinsichtlich der dem M. auferlegten Entschädigung hervorgehoben hat, daß es nur über Verletzungen des schweizerischen Patentes, begangen in der Schweiz, zu erkennen gehabt habe und daß nicht zu entscheiden gewesen sei, ob die Herstellung, der Verkauf oder der Gebrauch der M.-Apparate im Auslande auf Grund eines ausländischen Gesetzes untersagt werden könne. Hat aber die Klägerin von M. nur Ersatz für die Eingriffe in ihr schweizerisches Patent erhalten, so sind ihre Ansprüche wegen Verletzung ihres deutschen Patentes dadurch in keiner Weise berührt worden. Sie kann deshalb von der Beklagten als Schadenersatz die angemessene Lizenzgebühr fordern, die sie auch von M. trotz des Empfanges der Entschädigung von 300 000 Frks. hätte beanspruchen können, wenn M. die in der Schweiz hergestellten Kühler im Deutschen Reiche hätte



in Verkehr bringen wollen. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß die Klägerin, wie die Revision auszuführen sucht, durch die im Berufungsurteile der Beklagten auferlegte Entschädigung ungerechtfertigt bereichert werden würde." . . .